



Grundschule Bachheim-Unadingen



Anmeldung an der Schule:

Kind:

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Bekenntnis: _____

Straße: _____

PLZ und Wohnort: _____

Teilort: _____

Telefonnummer(n): _____

Erziehungsberechtigte:

1. Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

2. Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Not - Telefonnummer(n): _____
 Handynummer(n): _____
 Emailadresse(n): _____

Unser Kind soll am Religionsunterricht teilnehmen? ja nein
 Unser Kind ist gegen Masern geimpft? ja nein

Sorgerecht:

Haben Sie das Gemeinsames Sorgerecht :		
<input type="checkbox"/> Ja		
<input type="checkbox"/> Nein		
Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____	Einsicht erhalten am _____
<input type="checkbox"/> Nein	(Bitte Kopie mit der Anmeldung mitgeben)	Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> Ja	Bei Nein : Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift Mutter/Vater:
<input type="checkbox"/> Nein		x

Das **Sorgerecht** ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- **Verheiratete zusammenlebende Eltern**: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB)
 = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- **Getrenntlebende Eltern**: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB)
 = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung:
 = Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- **Lebensgemeinschaften**: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB); Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern:
 = Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____